

## Rundsendebedingungen

1. Mit der Leitung des Rundsendedienstes ist der Rundsende-Obmann betraut.
2. Für die **Einlieferung** gilt:
  - a) einliefern können nur die Mitglieder der Arge RSV und des akmh,
  - b) die Marken sind in Heften, Ganzsachen nummeriert in Umschlägen, einzuliefern. Für die Hefte sind die Formate (klein) 15,5 x 10,5 cm und (groß) 15,0 x 21,0 cm zulässig; davon abweichende nur nach Rücksprache mit dem Rundsende-Obmann.
  - c) Falsifikate, beschädigte, reparierte und nachgummierte Belege sind als solche zu bezeichnen,
  - d) der Rundsende-Obmann kann, im Einvernehmen mit dem Vorstand, für gewisse Kategorien Einschränkungen erlassen,
  - e) für die Rücksendung der Hefte an den Einlieferer kann von diesem die Beilage des Rückportos bei der Einlieferung verlangt werden,
  - f) dem Einlieferer (sei er Mitglied oder Nichtmitglied) werden berechnet:
    - aa) 15% des Entnahmebetrages,
    - bb) ein Versicherungsanteil entsprechend der von der Arge zu bezahlenden Prämien, z.Zt. 0,3% je Heft und Umlauf, bezogen auf den akuten Heftwert,
    - cc) das Rückporto unter Anrechnung des evtl. bei der Einlieferung beigelegten Portobetrages und die Überweisungskosten des Erlöses,
    - dd) evtl. eine vom Rundsende-Obmann, im Einvernehmen mit dem Vorstand, zu beschließende Heftgebühr,
  - g) mit der Einlieferung zum Rundsendedienst anerkennt der Einlieferer diese Bedingungen und die ergänzenden Vorschriften.
3. Für die **Entnehmer** gilt:
  - a) jeder Entnehmer erhält von der Arge RSV leihweise einen mit seiner ihm zugeteilten Entnehmer-Nummer versehenen Stempel. Dieser muss auf allen Entnahmefeldern, Korrespondenzen, Einzahlungen und Rundsende-Abfertigungen angebracht werden. Für diesen Stempel, der Eigentum der Arge RSV bleibt, und der beim Ausscheiden aus dem Rundsendedienst zurückgegeben werden muss, ist vom Entnehmer ein Depot in der Höhe der Selbstkosten zu stellen, das bei der Rückgabe unter Anrechnung einer evtl. Leihgebühr zurückerstattet wird.
  - b) die Rundsendungen laufen als einfache Pakete. Bei der Versendung im Paket besteht von vornherein ein Versicherungsanteil der Post von 500 Euro, zusätzlich ist jede Sendung bei Verlust mit 1.500 Euro versichert.
  - c) die Auswahlsendungen sind anvertrautes Gut, für das jeder Teilnehmer der Arge RSV und dem Einlieferer gegenüber persönlich haftet solange sie in seinem Besitz sind,
  - d) der Empfänger einer Rundsending hat sich zu vergewissern, dass sämtliche leeren Felder mit einem Entnahmestempel versehen sind. Fehlen solche, sind sie von ihm mit der eigenen Nummer und der Bemerkung "leer vorgefunden" zu versehen.
  - e) anonyme Eintragungen in die Hefte, Umschläge und dgl. sind zu unterlassen. Sachliche Bemerkungen mit Namensnennung sind zulässig,
  - f) alle Entnahmen sind innerhalb von 30 Tagen mit der der Rundsending beigelegten Zahlkarte zugunsten der Rundsende-Kasse einzuzahlen.
  - g) die entnommenen Marken gehen erst nach erfolgter Bezahlung ins Eigentum des Entnehmers über,

### **Rundsendebedingungen**

- h) Entnehmer, die im Bewusstsein ihrer Zahlungsunfähigkeit Marken entnehmen, machen sich des Betruges schuldig. Austausch von Marken ist Betrug. Entnehmer, die sich solcher Verfehlungen schuldig machen, werden aus dem Rundsendedienst ausgeschlossen und können strafrechtlich verfolgt werden. Gerichtsstand ist der jeweilige Wohnort des Arge-Vorsitzenden, respektive des Rundsende-Obmannes. Der Rundsende-Obmann kann auch am Wohnort des Beschuldigten klagen,
- i) die Weitergabe der Rundsendung hat in der vorgeschriebenen Reihenfolge spätestens am vierten Tag nach Empfang zu erfolgen. Für jeden Tag Verspätung sind € 0,25 in die Rundsende-Kasse zu entrichten. Bei großen und/oder wiederholten Verspätungen können noch Schreib- und Mahngebühren belastet werden.
- k) mit der Anmeldung zum Rundsendedienst anerkennt der Entnehmer diese Bedingungen und die ergänzende Vorschriften.

### **4. Abrechnung und Rechnungsführung**

- a) der Rundsende-Obmann hat jede Rundsendung nach deren Rückkunft aus der Zirkulation sofort abzurechnen und den Nettobetrag der entnommenen Marken den Einlieferern gutzuschreiben,
- b) Auf Ende Oktober schließt der Rundsende-Obmann die Rundsenderechnung ab und stellt sie dem Vorstand und dem Kassier rechtzeitig zu, dass sie der letztere in die Arge-Rechnung aufnehmen kann. Der Rundsende-Obmann erstattet in der Mitgliederversammlung Bericht über den Rundsendedienst und dessen Jahresrechnung.
- c) der Rundsende-Obmann wird gemäß dem "Reglement für Funktionäre mit Umsatzbeteiligung" der Arge RSV entschädigt.

### **5. Allgemeines**

- a) der Rundsende-Obmann kann nur im Einvernehmen mit dem Vorstand ergänzende Vorschriften für den Rundsendedienst erlassen,
- b) über nicht in diesen Bedingungen und ergänzenden Vorschriften vorgesehene Fälle entscheidet der Vorstand.
- c) bei nicht zu klärenden, den Rundsendedienst betreffenden Differenzen ist der Vorstand einzuschalten,
- d) die vorliegende Bedingungen treten am 1. April 2003, nach ihrer Genehmigung durch den Vorstand der Arge RSV, in Kraft. Alle vorgehende Bedingungen und ihre Änderungen sind damit aufgehoben.

Muttenz, 1. April 2003

Bundesarbeitsgemeinschaft RSV im BDPH

Der Vorsitzende  
D. Cart

Der Schriftführer  
H. Schlenker